

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 41 (1961-1962)
Heft: 1

Artikel: Parallelen Schweiz-Europa
Autor: Schindler, Dietrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-161206>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	EWG-Tarif	Prozentuelle Belastung nach dem schweiz. Tarif
8406	Kolbenverbrennungsmotoren	13—18	0,6—6
8455	Teile zu Büromaschinen	14	3,9—4,8
8515	Rundfunk- und Fernsehgeräte (andere als Empfangsapparate)	16—22	3,9
	Radio- und Fernseh-Empfangsapparate	22	6,4
8519	Elektrische Schalter u. dgl.	14—16	3,7
9007	Photographische Apparate	18	3,3
9008	Kinematographische Apparate	16 u. 19	3,2 u. 6,9
9019	Orthopädische Apparate	12—16	0,5
9024	Apparate zum Messen von Gasen oder Flüssigkeiten	16 u. 18	2,4
9025	Instrumente und Apparate für physikalische oder chemische Untersuchungen	16	1
9028	Elektrische Instrumente und Apparate zum Messen usw.	16	1,5

Parallelen Schweiz-Europa

DIETRICH SCHINDLER

Sowohl die «Avantgardisten» der europäischen Integration in unserem Lande wie auch die Kreise, die der Schweiz Zurückhaltung gegenüber den europäischen Einigungsbestrebungen nahelegen, berufen sich zur Bekräftigung ihrer Auffassungen auf das Vorbild des schweizerischen Föderalismus. Während die Erstgenannten in den supranationalen Gemeinschaften Kleineuropas, besonders in der EWG, einen ersten Schritt in der Richtung eines europäischen Bundesstaates nach der Art der heutigen Schweiz erblicken, sind die letzteren der Auffassung, daß nur die lockere Organisationsform der OECD und EFTA, die den Mitgliedstaaten die volle Souveränität beläßt, als föderalistisch bezeichnet werden kann und den schweizerischen Traditionen entspricht. Angesichts dieser verschiedenartigen Auffassungen über die Bedeutung des schweizerischen Föderalismus mag es wünschbar erscheinen, durch eine genauere Betrachtung einzelner Parallelen der schweizerischen Staatsbildung und der europäischen Einigung eine gewisse Klärung herbeizuführen und unzutreffende

Vorstellungen zu widerlegen. Es kann dies hier freilich nur in aller Kürze und ohne Vollständigkeit geschehen¹.

Die Schweiz als Vorbild?

Es scheint geboten, sich zunächst ins Bewußtsein zu rufen, daß die Schweiz nicht der einzige Staat mit föderalistischer Erfahrung ist, ja daß darüber hinaus nicht einmal der schweizerische Föderalismus selbst ein ausschließlich schweizerisches Erzeugnis ist. Der föderative Aufbau unseres Staates ist tatsächlich in weitem Maße ausländischen Einflüssen und Vorbildern zu verdanken. Frankreich hat in der Zeit der Helvetik unmittelbar, Amerika später durch das Vorbild seiner Bundesverfassung die Entstehung und Gestaltung des schweizerischen Bundesstaates entscheidend beeinflußt. Frankreich verwirklichte 1798 nach der Besetzung der Schweiz eine der wichtigsten Voraussetzungen für den späteren Zusammenschluß der Schweiz zum Bundesstaat, nämlich die Gleichberechtigung der Kantone. Ohne die Aufhebung der Unterschiede zwischen vollberechtigten Orten, zugewandten Orten und Gemeinen Herrschaften wäre es nicht möglich gewesen, die Schweiz zu einem geschlossenen Staatswesen mit gleichberechtigten Bürgern umzuformen. Die 13 alten Orte hatten sich gegen diese Neuerung gesträubt. Wenn heute von schweizerischer Seite der EWG vorgehalten wird, sie mißachte den föderalistischen Grundsatz der Gleichheit der Mitgliedstaaten und setze die Kleinstaaten zurück, so wird man sich erinnern müssen, daß gerade dieser Grundsatz in der Schweiz nicht von Schweizern, sondern von Franzosen verwirklicht wurde. Die USA sodann haben als erster Bundesstaat der Welt die Entstehung des schweizerischen Bundesstaates maßgebend mitbestimmt. Es ist fraglich, ob die Schweiz ohne das amerikanische Vorbild jenes glückliche Gleichgewicht zwischen Zentralisierung und kantonaler Eigenständigkeit gefunden hätte, das die Bundesverfassung von 1848 kennzeichnete. Dem amerikanischen Vorbild ist namentlich das Zweikammersystem zu verdanken, das als ein ausländisches Gewächs in der Schweiz zunächst mit viel Mißtrauen aufgenommen wurde.

Die Schweiz ist im übrigen nicht der einzige europäische Staat mit föderalistischer Erfahrung. Deutschland war während Jahrhunderten föderalistisch organisiert, zuerst staatenbündisch, seit der Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867 und der Reichsverfassung von 1871 bundesstaatlich. Diese beiden Verfassungen bieten kaum weniger Anregungen für eine europäische Verfassung als die schweizerische Bundesverfassung, da sie den einzelnen Län-

¹ Auf weitere Parallelen wird in meinem Aufsatz «Der Zusammenschluß der Schweiz zum Bundesstaat und die Einigung Europas» hingewiesen, erschienen in «Europa — Besinnung und Hoffnung», herausgegeben vom Schweizerischen Institut für Auslandforschung, Zürich 1957.

dern ein ausgesprochen weites Maß an Selbstbestimmung beließen. Heute ist neben der Bundesrepublik Deutschland auch Österreich als Bundesstaat organisiert. Nicht zu vergessen ist die englische Erfahrung mit dem Föderalismus. Obwohl England selbst kein Bundesstaat ist, baute es viele seiner früheren Kolonialgebiete zu Bundesstaaten aus, so Kanada, Australien, Indien, die Zentralafrikanische Föderation, Nigeria, Malaya und Westindien. Die Verbreitung, die die bundesstaatliche Idee durch England erfuhr, war nur möglich, weil in England selbst ein starker föderalistischer Geist lebendig ist, der sich in weiter lokaler Autonomie zeigt.

Ist man sich dieser Tatsachen bewußt, so wird man nur mit Zurückhaltung von der Schweiz als einem Vorbild Europas sprechen können.

Der Aufbau der alten Eidgenossenschaft und des heutigen Europa

Das heutige Europa ist gekennzeichnet durch eine verwirrend große Zahl zwischenstaatlicher Organisationen. In jeder Organisation ist die Mitgliedschaft eine verschiedene. Manche Organisationen konkurrenzieren sich gegenseitig in ihren Bestrebungen. Es fehlt eine Gesamtorganisation, die die verschiedenen Bemühungen für die europäische Einigung systematisch zusammenfaßt. Man mag die Schuld an diesem Zustand der mangelnden Bereitschaft verschiedener Staaten zu einer engeren Zusammenarbeit zuschreiben. Die Geschichte lehrt aber wohl, daß eine einheitliche Bundesorganisation in diesem Stadium der Entwicklung noch kaum möglich ist.

Es ist bemerkenswert, daß die alte Eidgenossenschaft ganz ähnlich organisiert war wie das heutige Europa. Es ist eine falsche Vereinfachung, wenn man sie sich als einen einheitlichen Staatenbund vorstellt. Vor allem bestand keine gesamteidgenössische Bundesurkunde. Die Bundesbriefe von 1291 und 1315 hatten nur für die drei Waldstätte Geltung. Die neu beitretenden Orte unterstellten sich nicht ihnen, sondern schlossen neue Verträge mit den bisherigen Orten, in manchen Fällen nur mit einzelnen von ihnen ab. Die Bünde, die zwischen den einzelnen Orten bestanden, hatten überdies keineswegs den gleichen Inhalt. Für jeden Ort galten besondere Rechten und Pflichten. So behielten sich einzelne Orte, wie die beiden führenden Städte Zürich und Bern, das Recht vor, weiterhin mit auswärtigen Städten und Fürsten Bündnisse einzugehen, wogegen andere Orte solche Bündnisse nur noch mit Zustimmung der Mehrheit der übrigen Eidgenossen schließen durften. Der Aufbau der alten Eidgenossenschaft wurde ferner dadurch kompliziert, daß den 8 und später 13 Orten weitere Orte als sogenannte zugewandte Orte angegliedert waren. Es waren dies der Abt und die Stadt St. Gallen, Biel, Mülhausen, Rottweil, Graubünden, Wallis, Neuenburg, Genf und der Bischof von Basel. Diese Zugewandten genossen den Schutz der Eidgenossen und waren teilweise auch zur

Hilfeleistung verpflichtet, hatten im übrigen aber keine einheitliche Stellung. Teilweise waren sie mit allen, teilweise nur mit einzelnen eidgenössischen Orten verbündet. Die einen von ihnen, wie Graubünden und Neuenburg, standen mit der Eidgenossenschaft nur in einem lockeren Verhältnis, während andere eher den Charakter minderberechtigter eidgenössischer Orte hatten. Das mindere Recht zeigte sich darin, daß sie keinen Anteil an den Gemeinen Herrschaften hatten und an den Tagsatzungen nur mit einem einzigen Gesandten vertreten waren, während die übrigen eidgenössischen Orte deren zwei abordneten.

Der Aufbau der alten Eidgenossenschaft mag uns zeigen, daß in der Frühzeit des Zusammenschlusses von Staaten eine einheitliche Bundesstruktur noch kaum zu verwirklichen ist. Staaten, die bis anhin eine selbständige Politik führten, können kaum unvermittelt zu einer einheitlichen politischen Organisation zusammengefügt werden. Vielmehr scheint es notwendig zu sein, daß zunächst ihren besonderen Bedürfnissen und Traditionen Rechnung getragen wird. Die einen Staaten sind früher bereit, eine Verbindung einzugehen, die anderen später, die einen binden sich enger, die anderen bedingen sich Rechte aus. Es wäre kaum möglich, alle Wünsche auf einen Nenner zu bringen. Würde man versuchen, von Anfang an eine vollkommene und alle Staaten umfassende Organisation zu schaffen, so würde kaum etwas erreicht, da nie alle Staaten in dieselbe Lösung einwilligen werden, es sei denn in eine Lösung mit minimalsten Verpflichtungen, die praktisch nichts bedeuten. Die Uneinheitlichkeit der Bundesstruktur muß als eine kaum vermeidbare Erscheinung der Anfangszeit in Kauf genommen werden. Dies will freilich nicht heißen, daß nicht alles versucht werden soll, um zu einer klaren Gesamtordnung zu gelangen.

In neuerer Zeit ist die Meinung vertreten worden, die alteidgenössische Einrichtung der zugewandten Orte könnte ins heutige Europa übertragen werden. Darin liegt zweifellos ein richtiger Gedanke, doch wird man sich bewußt sein müssen, daß von der Einrichtung der zugewandten Orte lediglich die allgemeine Idee übertragbar ist, nämlich die Idee, einen Kern enger föderierter Staaten durch einen Kranz lockerer verbundener Staaten zu ergänzen. Hingegen wäre es ganz ausgeschlossen, die konkreten Rechte und Pflichten, die die zugewandten Orte der Eidgenossenschaft hatten, in die Gegenwart zu verpflanzen.

Das Ungenügen der bloßen Kooperation

Die lockere Verbindung der alten Eidgenossenschaft erwies sich auf die Dauer als ungenügend. 1798 zerbrach sie zufolge innerer Uneinigkeit und Schwäche. Der neue Staatenbund, der 1815 nach der Zwischenperiode der französischen Herrschaft geschaffen wurde, war dem bisherigen System in mancher Hinsicht

überlegen, vermochte aber dennoch den neuen Bedürfnissen nicht zu genügen. Ein Vorzug der neuen Organisation gegenüber der früheren war die Tatsache, daß eine einheitliche Verfassung für die ganze Eidgenossenschaft eingeführt wurde, der sogenannte Bundesvertrag, der bis 1848 in Geltung stand. Alle Kantone waren einander nun gleichgestellt. Sonderrechte und Ungleichheiten unter ihnen blieben abgeschafft. Die Tagsatzung erhielt auch vermehrte Kompetenzen. Sie konnte Mehrheitsbeschlüsse fassen, die für alle Kantone verbindlich waren. Für besonders wichtige Angelegenheiten, wie Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Bündnisse war eine Dreiviertelmehrheit der Kantone erforderlich. Durch das Recht, Mehrheitsbeschlüsse zu fassen, erhielt die Tagsatzung eine Stellung, die praktisch derjenigen der Organe der heutigen supranationalen Organisationen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich gleichkam.

Alle diese Verbesserungen änderten aber nichts an der Tatsache, daß der Bund wie bis anhin letztlich ganz vom guten Willen der Kantone abhängig war. Eine selbständige Bundesgewalt bestand nicht. Die Mängel dieser rein kooperativen Ordnung zeigten sich vor allem in der Landesverteidigung und in der Außenpolitik. Das Fehlen einer wirksamen Landesverteidigung und einer einheitlichen Außenpolitik war schon 1798 verhängnisvoll, als die Eidgenossenschaft sich als unfähig erwies, Frankreich eine militärisch und politisch geschlossene Front entgegenzusetzen. Auch in den Jahren nach 1815 zeigte sich wieder, daß die Schweiz wegen innerer Uneinigkeit fortwährend Demütigungen durch die auswärtigen Mächte ausgesetzt war. Nicht nur die äußere Sicherheit, sondern auch die innere Ruhe und Ordnung der Eidgenossenschaft litten unter dem System des Staatenbundes. Daß der innere Friede aufs schwerste bedroht war, zeigte der Sonderbundskrieg von 1847. Das bestehende System vermochte schließlich auch den Bedürfnissen der Wirtschaft nicht mehr zu genügen. Zölle und andere Beschränkungen zwischen den Kantonen hinderten den Handel und die wirtschaftliche Entfaltung. Die Kantone waren außerstande, auf dem Wege der bloßen Kooperation diesen Mängeln abzuweichen. Es bedurfte dazu der Schaffung unabhängiger Bundesorgane durch die Bundesverfassung von 1848.

Was kann das Gesagte für die Gegenwart bedeuten? Festzuhalten ist zunächst, daß die Schaffung unabhängiger Bundesorgane keineswegs für alle Bereiche der öffentlichen Gewalt die bessere Lösung ist als die bloße Kooperation. Denn erstens können unabhängige Bundesinstanzen überhaupt nur dann erfolgreich wirken, wenn in den beteiligten Staaten ein gewisses Minimum an Bereitschaft und Homogenität besteht. Zweitens besagt ein allgemeingültiger Grundsatz des Föderalismus, daß nur jene Angelegenheiten vereinheitlicht und zentralisiert werden sollen, die von den einzelnen Gliedern nicht mehr in befriedigender Weise besorgt werden können. Die Autonomie der lokalen Gemeinschaften soll im größtmöglichen Umfang erhalten bleiben. Die

Errichtung unabhängiger Bundesorgane macht die Kooperation der einzelnen Staaten im übrigen keineswegs hinfällig. So gibt es im schweizerischen Bundesstaat auch heute noch manche Sachfragen, die nicht durch Bundesgesetze, sondern durch interkantonale Konkordate geregelt werden. In einem geeinigten Europa wäre der Bereich der Fragen, die durch bloße Kooperation geregelt werden, zweifellos viel größer als in der Schweiz. Die Methode der bloßen Kooperation — das Konkordatsprinzip, wie es in der Europadiskussion auch genannt wurde — hat jedoch seine Grenzen. Je enger eine Staatenverbindung wird und je stärker die gegenseitige faktische Abhängigkeit der Staaten wird, desto dringlicher wird die Schaffung übernationaler Behörden.

Im heutigen Europa macht sich das Bedürfnis nach übernationaler Organisation in den gleichen Gebieten geltend wie seinerzeit in der Eidgenossenschaft, nämlich vor allem in der militärischen Verteidigung und in der Außenpolitik. Militärische Verteidigung und Außenpolitik sind auch in allen übrigen Bundesstaaten diejenigen Gebiete, die zu allererst und am konsequentesten vereinheitlicht werden. Es entspricht dies dem allgemeinen Zweck des Bundesstaates, gegen außen als eine starke und geschlossene Einheit zu erscheinen, im Innern aber die Vielgestaltigkeit zu bewahren. Der Versuch einer supranational geordneten Verteidigung (in der EVG) ist 1954 gescheitert, gleichzeitig der Plan einer politischen Gemeinschaft der Sechs. Die supranationale Lösung hat sich dagegen im Gebiete der Wirtschaft durchgesetzt, wo im Grunde ein geringeres Bedürfnis danach bestand. Man hat der EWG nicht zu Unrecht vorgeworfen, daß sie durch ihre kleineuropäische Abschließung die umfassendere europäische Wirtschaftsordnung gefährde. So gerechtfertigt diese Kritik und die Einwendungen gegen die fragwürdige Supranationalität der EWG auch sein mögen, so wäre es indessen unrichtig, den Gedanken an übernationale europäische Bundesinstanzen überhaupt abzulehnen. Die Kritik an der EWG ist darin zu weit gegangen, daß sie den Gedanken an übernationale Lösungen überhaupt zu diskreditieren versuchte. Niemand wird leugnen können, daß die Methode der Kooperation ihre Grenzen hat und daß die Schaffung übernationaler Organe zur unumgänglichen Notwendigkeit werden kann. Die Schaffung übernationaler Organe bildet unter Umständen auch einen besseren Schutz der Eigenart der Kleinstaaten als die Methode der Kooperation. Mit Recht ist etwa darauf hingewiesen worden, daß die Landsgemeinden in der Schweiz nur deshalb bis heute erhalten bleiben konnten, weil der eidgenössische «Überstaat» den Kantonen manche Aufgaben abgenommen hat.

Die Widerstände gegen den engeren Zusammenschluß

Es würde naheliegen, zu glauben, daß es eine einfachere Aufgabe gewesen sei, die schweizerischen Kantone und die amerikanischen Kolonien zu einem Bun-

desstaat zusammenzufassen als heute die europäischen Staaten zu einigen. Die Unterschiede dürften aber nicht allzu groß sein. In der Schweiz und in Amerika stieß die Gründung des Bundesstaates auf schwersten Widerstand, und es war bis zuletzt ungewiß, ob sie gelingen werde. In der Schweiz war bereits 1832/33 ein erster Versuch, eine bundesstaatliche Verfassung zu schaffen, gescheitert. Von einem Nationalbewußtsein konnte weder in der Schweiz noch in Amerika gesprochen werden. Der einzelne Bürger hing an seinem Kanton oder Staat, nicht aber an der Gesamtorganisation. Die neuen Bundesverfassungen übten keinerlei emotionellen Appell aus, sondern begegneten Skepsis und Argwohn, vielfach auch Gleichgültigkeit, ähnlich wie heute die europäischen Organisationen und Einigungspläne. In der eidgenössischen Tagsatzung sprachen sich nur 13 $\frac{1}{2}$ Kantone vorbehaltlos für die Bundesverfassung aus, in der Referendumsabstimmung stimmten schließlich 15 $\frac{1}{2}$ Kantone dafür, die übrigen dagegen. Die letzteren fügten sich freilich, da ihnen praktisch keine andere Wahl blieb. Ihrer Freiwilligkeit war aber eine starke Dosis Zwang beigemischt. Auf einen noch hartnäckigeren Widerstand stieß die amerikanische Bundesverfassung. Nur drei der 13 amerikanischen Staaten gaben 1787 ihre Zustimmung vorbehaltlos. Den übrigen mußte die Zustimmung mit Überredung und Drohung entwunden werden.

Der Mangel an Begeisterung für den Bundesstaat mußte ausgeglichen werden durch eine zielbewußte Führung und durch rasches Handeln in einem günstigen Zeitpunkt. In der Schweiz wie in Amerika und Deutschland erfolgte die Einigung unter dem unmittelbaren Eindruck größerer politischer Ereignisse. In der Schweiz war es der Sonderbundskrieg, der dem Bundesstaat den Boden ebnete. Die Bundesverfassung von 1848 wurde innert weniger Monate nach Ende des Sonderbundkrieges ausgearbeitet und angenommen. In Amerika führten die Unabhängigkeitskriege gegen England zur Erkenntnis, daß eine engere Verbindung unumgänglich sei. In Deutschland schließlich war es die Begeisterung über den Sieg gegen Frankreich 1871, die den letzten Schritt zur Einigung ermöglichte. Auch in Europa waren es bisher größere außenpolitische Ereignisse, die die Einigung vorantrieben. Insbesondere der Umsturz in Prag und die Berliner Blockade von 1948, später die Suezkrise und die ungarische Revolution von 1956 wirkten sich unmittelbar auf die Neugründung europäischer Organisationen aus. Tritt ein solches Ereignis ein, so gilt es rasch zu handeln, denn sobald die Ruhe wieder eintritt, gewinnt auch die allgemeine Lethargie die Oberhand. So ist die EVG 1954 nicht zuletzt am damals ausbrechenden Tauwetter gescheitert.

Es wäre freilich unrichtig, anzunehmen, daß in solchen günstigen Momenten bei geschickter Führung gleich auf einmal ein vollkommen geeinigtes Europa geschaffen werden könnte. Ein Föderalismus, der Bestand haben soll, bedarf eines solideren Fundaments und kann, wie schon ausgeführt wurde, nur schrittweise erreicht werden. Die gelegentlich geäußerte Meinung, Europa

wäre heute bereits ein Bundesstaat, wenn nur die USA 1948 die Marshallhilfe von der Gründung einer europäischen Föderation abhängig gemacht hätten, oder wenn England die Einigungsbestrebungen der Sechs nicht im Stiche gelassen hätte, oder gar wenn nur die Schweiz sich nach Ende des zweiten Weltkrieges für eine europäische Föderation eingesetzt hätte, entspringt einem simplistischen Wunschdenken, das jeder politischen Erfahrung widerspricht. Einer der initiativsten Europäer, Robert Schuman, hat eindringlich vor Überstürzung gewarnt.

Otto Steinmann zum Gedächtnis

Vor fünf Jahren durfte unsere Zeitschrift in ihrer Juninummer Herrn Dr. *Otto Steinmann* ihre Glückwünsche zu seinem achtzigsten Geburtstag entbieten. Steinmanns Nachfolger im Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen, Dr. *Leonhard Derron*, schilderte in trefflichen Worten die gewaltige Lebensarbeit Otto Steinmanns und verstand es auch ausgezeichnet, seine Persönlichkeit zu charakterisieren.

Heute erfüllt unsere Zeitschrift die schmerzliche Pflicht, von unserem langjährigen Vorstandsmitglied Abschied zu nehmen.

Bei der würdigen Trauerfeier im Küssnachter Gotteshaus entwarf wiederum Direktor Derron eine ausgezeichnete Würdigung der Lebensarbeit Otto Steinmanns, dessen Wirken mit dem Aufbau des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeberorganisationen unauslöschlich verbunden bleibt. Darüber hinaus wird Otto Steinmann wegen seines Einsatzes für die großen Werke unserer Sozialgesetzgebung und als ein Hauptförderer der Lohn- und Verdienstersatzordnung für unsere Wehrmänner in der Geschichte unseres Landes unvergessen bleiben. Dieses Werk war für den inneren Zusammenhalt unseres Volkes und den sozialen Frieden während des zweiten Weltkrieges von ausschlaggebender Bedeutung. Die gleichwertige Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Sozialwerken ist auf Otto Steinmann zurückzuführen, ein System, das den Aufbau der AHV stark beeinflusst hat.

Bei aller Aufgeschlossenheit für alle sozialen Fragen wußte Steinmann stets eine scharfe Grenze zu ziehen zwischen vernünftigen sozialpolitischen Forderungen und den Gefahren eines Abgleitens in einen Wohlfahrtsstaat nach ausländischem Muster.